



Altersvorsorge mit Sicherheit

# Die *neue* Rente

**VERSICHERUNGEN**  
*klipp+klar*

### **Impressum**

Herausgeber:  
ZUKUNFT klipp + klar  
Informationszentrum der  
deutschen Versicherer  
Postfach 08 04 31  
10004 Berlin

### **Bestell-Hotline:**

Telefon: 08 00/742 43 75

### **Beratungs-Hotline:**

Telefon: 08 00/2 63 72 43  
(freecall: 08 00/ANFRAGE)  
oder 08 00/3 39 93 99  
[www.klipp-und-klar.de](http://www.klipp-und-klar.de)

Eine Einrichtung des GDV

Redaktion:

André Dembski  
Michael Gaedicke  
Dr. Volker Landwehr  
Thomas Lueg

Beratung:

PLEON KohtesKlewes GmbH

Gestaltung:

bubedamekönig designbüro

Druck und Vertrieb:

Verlag Versicherungs-  
wirtschaft GmbH  
Klosestraße 22  
76137 Karlsruhe  
Telefax: 07 21/ 35 09-204

Stand: März 2005

# Inhalt

Rente ist Altersvorsorge mit Sicherheit	4
Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung	6
Die neue Welt der Altersvorsorge	10
Die Basisrente	16
Die Riester-Rente	20
Die private Rentenversicherung und Kapitallebensversicherung	26
Die betriebliche Altersversorgung	34
Fragen zur Altersvorsorge	38
Stichwortverzeichnis	44



## Rente ist *Altersvorsorge* mit Sicherheit

„Altersvorsorge ist Rente“ – mit diesem Leitmotiv fördert der Staat jene Vorsorge, die auf Sicherheit im Alter ausgerichtet ist: Vorsorge soll im Alter zu lebenslangem Einkommen führen.

Sicherheit im Alter – das wünscht sich jeder. Doch der Staat kann diese Sicherheit allein nicht mehr garantieren. Das in den nächsten Jahrzehnten immer problematischere Verhältnis zwischen jungen Menschen, die Beiträge zahlen, und alten Menschen, die Renten beziehen, zwingt heute schon zum Handeln.

Die gesetzliche Rente, aber auch Beamtenpensionen, werden zurückgeführt – damit sie auch in Zukunft finanziert werden können. Dafür werden private und betriebliche Renten ausgebaut – damit die Versorgung im Alter ausreicht. Denn anders als die gesetzliche Rente können private und betriebliche Renteneinkommen durch **kapitalgedeckte Vorsorge** langfristig aufgebaut und vorfinanziert werden.

Der Umbau der Alterssicherung ist eine Großaufgabe, die nicht in einem Schritt gelingen kann; die Rentenreformen der vergangenen Jahre haben dies gezeigt. Aber der Umbau kommt voran. Mit dem jüngsten Reformpaket hat der Gesetzgeber einen Meilenstein in der Alterssicherungspolitik gesetzt: Er hat nochmals in die gesetzliche Rentenversicherung eingegriffen und mit dem Alters-einkünftegesetz vor allem die Besteuerung der Alterseinkommen neu geregelt. Und obendrein den Rahmen für die Eigenvorsorge, sei sie betrieblich oder privat, attraktiver gestaltet.

Steuerreform und Rentenreform greifen ineinander und wirken zusammen. Mit dem Leitmotiv **Altersvorsorge ist Rente** fördert der Staat besonders jene Vorsorge, die eindeutig auf das Ziel der Sicherheit im Alter ausgerichtet ist und so die gesetzliche Rente entlasten hilft. Das heißt: Geförderte Vorsorge muss im Alter zu lebenslangem Einkommen führen, um auf diese Weise ein zusätzliches Standbein für die Versorgung zu schaffen.

Umgekehrt erhalten die Menschen finanzielle Freiräume für die eigene Vorsorge, weil die Beiträge zur Altersvorsorge zunehmend von der Steuer freigestellt werden.

Für den Einzelnen bedeutet dies: **mehr Eigenverantwortung** für die individuelle Lebensplanung wahrzunehmen, aber auch mehr Möglichkeiten, die Altersvorsorge nach eigenen Wünschen zu gestalten. Diese Freiräume soll und muss jeder für sich nutzen!

Diese Broschüre will helfen, einen Überblick über die neue Welt der Altersvorsorge zu gewinnen und die Förderung durch den Staat verständlich zu machen. Die Notwendigkeit, aber auch die Möglichkeit zum Handeln soll erkennbar werden. Was diese Broschüre allerdings nicht ersetzen kann, ist die individuelle Beratung, die dann zur Wahl des richtigen Produkts führt. Denn mehr als je zuvor hängt die „richtige“ Altersvorsorge von der individuellen Situation jedes Einzelnen ab.

Die deutschen Lebensversicherer bieten für jeden eine **passgenaue Ergänzung** zur staatlichen Rente. Ihre Produkte sind auf die staatliche Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge ausgerichtet. Sicherheit und Verlässlichkeit stehen dabei an erster Stelle. Nur die deutschen Lebensversicherer gewährleisten lebenslange Renten, ganz gleich, wie alt der Versicherte wird, ob 70, 80 oder 100 Jahre.

Die neue Rente – Altersvorsorge mit Sicherheit.



# *Änderungen* in der gesetzlichen Rentenversicherung

Renten- und Steuerreform führen zu Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die gesetzliche Rente allein kann den Lebensstandard immer weniger sichern.

Die wesentlichen Änderungen in der gesetzlichen Rente werden nachfolgend skizziert.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist für den Großteil der Bevölkerung die Basis der Versorgung im Alter; gut 50 Millionen Versicherte besitzen dort derzeit ein Rentenkonto. Hinzu kommen noch einmal knapp 20 Millionen Rentner. Für sie brachte das jüngste Reformpaket eine Reihe von Änderungen, die – zusammen mit der Steuerreform – zu deutlichen Leistungseinschränkungen führen.

Gemessen am so genannten „Netto-Rentenniveau“ für Neurentner wird die Versorgung eines Standardrentners<sup>1</sup> aus der gesetzlichen Rentenversicherung von heute etwa 67 Prozent auf langfristig unter 50 Prozent sinken. Das heißt, der so genannte Standardrentner wird in seinem ersten Rentennjahr nur über rund die Hälfte seines letzten Nettoeinkommens verfügen können – wenn er nur die gesetzliche Rente als Einkommensquelle im Alter hat: Die gesetzliche Rente allein kann eine Sicherung des Lebensstandards nicht mehr leisten. Noch deutlicher wird dies, wenn man sich bewusst macht, dass es den Standardrentner mit 45 Beitragsjahren kaum mehr gibt.

Vor allem die hohe Arbeitslosigkeit, aber auch lange Ausbildungszeiten, wie sie für Akademiker typisch sind, führen zu Lücken. Lücken in den Erwerbsverläufen aber senken die gesetzliche Rente.

## DIE GESETZLICHE RENTE – WAS IST NEU?

- » Kurzfristige Maßnahmen zur Stabilisierung des Beitragssatzes – „Nullrunde“ für Rentner im Jahr 2004; Verschiebung der Rentenzahlung auf das Monatsende für Neurentner.
- » Höhere Beiträge zur Sozialversicherung – Seit dem 1. April 2004 müssen Rentner den vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung alleine tragen. Zudem müssen ab Jahresmitte 2005 die Kosten des Zahnersatzes von den Versicherten allein übernommen werden.
- » Dämpfung der Rentenanpassung – In normalen Jahren werden die Anpassungen der gesetzlichen Renten mit Hilfe einer Formel berechnet, in die neben der Lohnentwicklung auch die Belastung der Erwerbstätigen durch die Altersvorsorge eingeht. Hinzu kommt ein neuer „Nachhaltigkeitsfaktor“. Er berücksichtigt das Verhältnis zwischen Rentnern und Beitragszahlern. Ist dieses Verhältnis ungünstig – müssen also zunehmend weniger Erwerbstätige immer mehr Rentner finanzieren –, bleiben die Renten hinter den Löhnen zurück. Überdies orientiert sich die Rentenanpassung nun an der beitragspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme; diese wird voraussichtlich langsamer steigen als die gesamten Arbeitsentgelte, die früher maßgeblich waren.

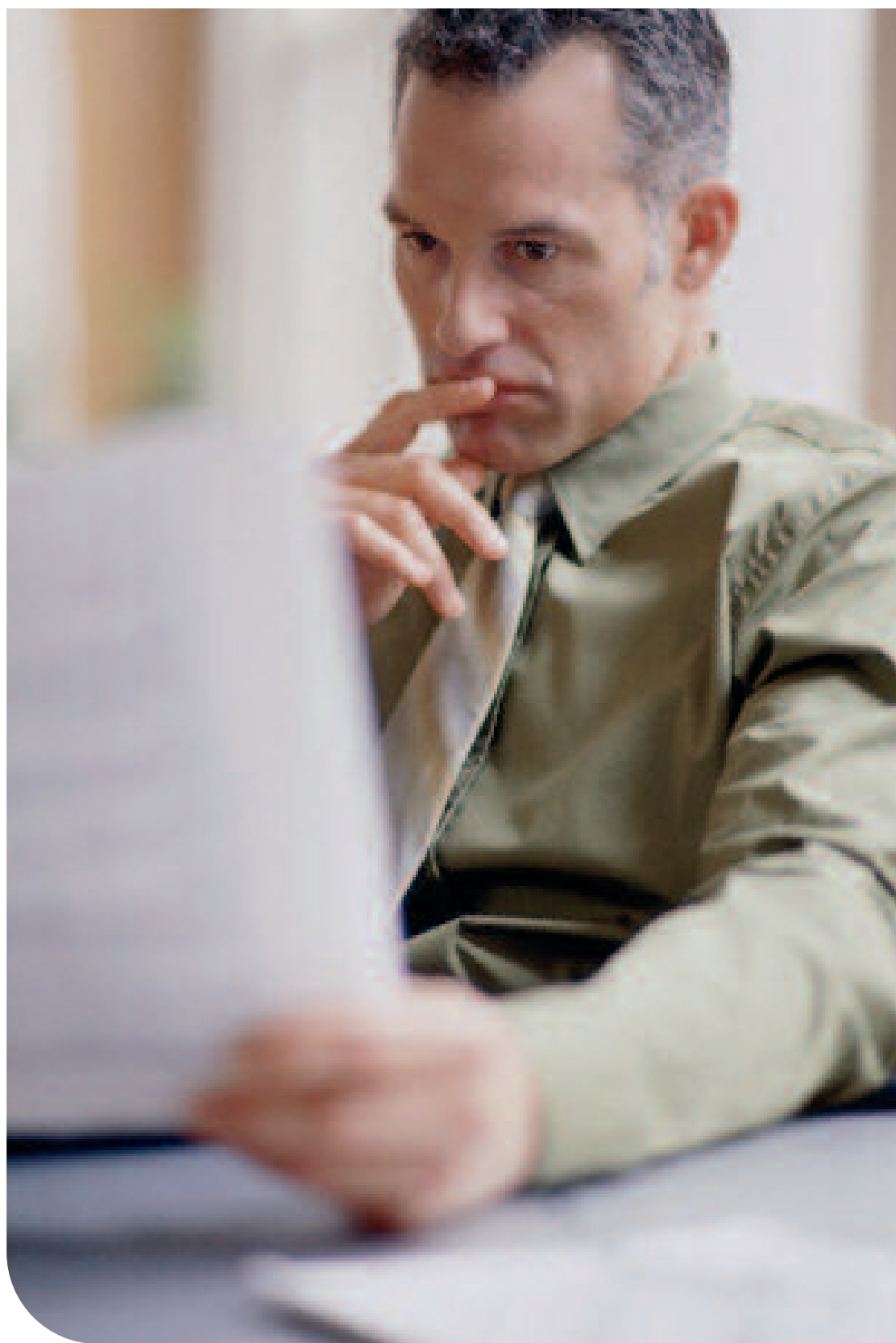
<sup>1</sup> Der Standardrentner ist ein „gedachter“ Versicherter, der insgesamt 45 Versicherungsjahre auf seinem Rentenkonto verbuchen wird, seine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung immer auf Basis des Durchschnittseinkommens entrichtet und mit 65 Jahren in den Ruhestand tritt.

- » **Altersgrenzen steigen** – Die Altersgrenzen für die vorzeitige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit werden auf das 63. Lebensjahr angehoben; allerdings gelten hier Vertrauensschutzregeln: Versicherte, die die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar 2004 geplant haben, sind ausgenommen. Dasselbe gilt für Versicherte, die an diesem Tag arbeitslos waren.
- » **Kürzung bei Ausbildungszeiten** – Ausbildungszeiten werden bei der Berechnung der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch dann angerechnet, wenn es sich um eine schulische Ausbildung an Fachschulen oder um berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen handelt. Zudem werden Ausbildungszeiten nur noch für insgesamt 36 Kalendermonate höher bewertet. Das gilt auch für Zeiten der Berufsausbildung.
- » **Arbeitslosigkeit** – Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II berührt auch die Alterssicherung. Für Empfänger von Arbeitslosengeld II werden nur Beiträge auf der Basis eines fiktiven Entgelts von 400 Euro pro Monat an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt. Für Menschen, die früher Sozialhilfe bezogen haben, stellt dies eine Verbesserung dar; für solche, die früher Arbeitslosenhilfe bezogen haben, hingegen eine Verschlechterung.<sup>2</sup>
- » **Neue Steuerregeln** – Für sich genommen senkt die schrittweise stärkere Besteuerung die gesetzliche Rente. Weil gleichzeitig die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise von der Besteuerung freigestellt werden, steigt – für sich genommen – das Netto-Arbeitsentgelt. Beide Effekte führen dazu, dass das Netto-Rentenniveau, also das Verhältnis „Netto-Rente“ zu „Netto-Arbeitsentgelt“ für den Standardrentner sinkt.

Private Vorsorge für das Alter ist deshalb unverzichtbar, weil die Versorgung im Alter nicht nur für das Nötigste reichen soll!

<sup>2</sup> Ein Jahr Arbeitslosengeld II wird nach heutigem Stand zu einer Monatsrente von lediglich 4,26 Euro (alte Bundesländer) beziehungsweise 3,74 Euro (neue Bundesländer) führen.







## Die *neue Welt* der Altersvorsorge

Das Alterseinkünftegesetz leitet einen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkommen ein. Die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung werden nach und nach steuerlich freigestellt. Das schafft Spielraum für die private Vorsorge.

Immer neue Rentenreformen sind in Deutschland schon zur Gewohnheit geworden. Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene **Alterseinkünftegesetz** hat jedoch eine neue Qualität. Es wird das deutsche Alterssicherungssystem nachhaltig verändern, weil es einen **Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte** einleitet: Während der Erwerbstätigkeit bleiben die Beiträge zur Altersvorsorge steuerfrei. Alterseinkünfte sind im Gegenzug voll steuerpflichtig.

Damit wird **mehr Spielraum für die private und betriebliche Vorsorge** geschaffen: Weil Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung Zug um Zug steuerlich freigestellt werden, bleibt mehr Geld für die private Vorsorge übrig. Hinzu kommt: Die private Vorsorge wird vom Staat durch Steuervergünstigungen zusätzlich gefördert.

Gleichzeitig ergibt sich **im Alter ein niedriger persönlicher Steuersatz**, weil Alterseinkommen in der Regel geringer ausfallen als Erwerbseinkommen. Ob letztlich aber überhaupt Steuern zu zahlen sind, hängt davon ab, ob steuerliche Freibeträge wie der Grundfreibetrag überschritten werden. Da dies meist nicht der Fall ist, müssen viele Ruheständler auch in Zukunft keine Steuern zahlen.

## ÜBERGANG IN KLEINEN SCHRITTEN

Die Besteuerung der **gesetzlichen Rente** folgt dem Leitbild der **nachgelagerten Besteuerung**. Das heißt, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung sind während des Erwerbslebens steuerfrei, Leistungen im Alter dagegen werden steuerpflichtig.

Das neue System wird aber nicht sofort und vollständig, sondern in Stufen eingeführt: Vorgesehen ist ein schrittweiser Übergang. Beiträge werden ab dem Jahr 2025 bis zu 20 000 Euro (40 000 Euro bei Verheirateten) voll abzugsfähig sein. Wer ab dem Jahr 2040 erstmals seine Rente bezieht, hat diese voll zu versteuern.

Für die Jahre 2005 bis 2025 gilt eine **Übergangsregelung**. Im Jahr 2005 können zunächst 60 Prozent der Aufwendungen als Sonderausgaben angesetzt werden (maximal 12 000 Euro beziehungsweise 24 000 Euro bei Verheirateten). Dieser Prozentsatz steigt im Laufe der Jahre jeweils um zwei Prozent an. Im Jahr 2025 sind dann 100 Prozent erreicht (maximal 20 000 Euro beziehungsweise 40 000 Euro). Generell gilt allerdings, dass der als Sonderausgaben abzugsfähige Betrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen ist.

Im Gegenzug sind die später ausgezahlten **Rentenleistungen** steuerpflichtig. Ab dem Jahr 2005 beträgt der steuerpflichtige Anteil 50 Prozent des ausgezahlten Betrages. Auch für bereits laufende Renten gilt: Im Jahr 2005 werden sie zu 50 Prozent mit dem persönlichen Steuersatz belastet.

Bis zum Jahr 2020 wird der steuerpflichtige Anteil der Rente dann jährlich für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang um zwei Prozentpunkte erhöht, danach um einen Prozentpunkt. Ab einem Rentnereintritt im Jahre 2040 ist die Leibrente dann in voller Höhe steuerpflichtig. Der steuerfreie Anteil wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben.

## DIE PRIVATE ALTERSVORSORGE – WAS IST NEU?

Der Staat fördert die private Altersvorsorge über das Steuerrecht. Dabei folgt er dem Grundsatz: Besondere Förderung erhält nur solche Vorsorge, die eindeutig auf das Ziel der Sicherheit im Alter ausgerichtet ist – durch Leistung als lebenslange Rente.

- » Insbesondere jene, die keine staatliche Alterssicherung besitzen, können nun eine speziell geförderte private Rentenversicherung – die neue **Basisrente** – abschließen. Die Basisrente ist aber kein exklusives Produkt ausschließlich für diesen Personenkreis. Vielmehr eignet sie sich für alle, die an einer steuerlich stark geförderten Altersvorsorge interessiert sind. Die Basisrente kennzeichnen besondere Produktkriterien, die sich an jene der gesetzlichen Rentenversicherung anlehnen. Positive Folge: Eine vorzeitige Verwertung infolge Arbeitslosigkeit ist ausgeschlossen (siehe Seite 41 f.).
- » Deutlich verbesserte Rahmenbedingungen gelten nun für die **Riester-Rente** und die steuerlich sehr attraktive **betriebliche Altersversorgung** (insbesondere Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds). Staatliche Förderung, erweiterte Flexibilität und der Schutz vor vorzeitiger Verwertung kennzeichnen die Vorteile. (siehe Seite 20 ff. und Seite 34 ff.).
- » Neu stellt sich schließlich auch die steuerliche Behandlung der **privaten Rentenversicherung** und der **Kapitallebensversicherung** dar. Diese beiden weit verbreiteten Vorsorgeprodukte zeichnen sich durch teilweise sogar attraktivere steuerliche Förderung und große Gestaltungsspielräume aus (siehe Seite 26 ff.).

### Das neue Steuerrecht folgt einem Schichtenmodell

- » Die erste Schicht, die **Basisvorsorge**, umfasst Beiträge in und Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, landwirtschaftlichen Alterskassen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Zu dieser Schicht gehört die mit dem Alterseinkünftegesetz neu eingeführte private kapitalgedeckte Basisrente. Dabei handelt es sich um eine Leibrentenversicherung, die der gesetzlichen Rente ähnelt. Für alle Produkte der ersten Schicht gilt mittelfristig die volle nachgelagerte Besteuerung.
- » Zur zweiten Schicht, der **kapitalgedeckten Zusatzvorsorge**, werden Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung und die über staatliche Zulagen beziehungsweise steuerliche Begünstigungen geförderte private Zusatzvorsorge (Riester-Rente) gezählt. Auch für die zweite Schicht gilt künftig: Die Leistungen, sofern sie auf geförderten Beiträgen beruhen, sind in voller Höhe mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.
- » Die dritte Schicht umfasst Produkte, die der Altersvorsorge dienen können, aber nicht müssen. Einbezogen sind unter anderem die aus der dritten Säule des Altersvorsorgemodells bereits bekannten **Kapitallebensversicherungen** und **privaten Rentenversicherungen**. Beiträge zu diesen Produkten werden aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt. Die Besteuerung der Leistungen folgt besonderen steuerlichen Regeln.

## Steuerliche Regeln für Kapitallebensversicherungen und private Rentenversicherungen

Auszahlungen aus Kapitallebensversicherungen oder Kapitalauszahlungen aus privaten Rentenversicherungen – abgeschlossen jeweils nach dem 31. Dezember 2004 – unterliegen abzüglich der eingezahlten Beiträge nur zur Hälfte der Steuer, wenn der Leistungsempfänger das 60. Lebensjahr vollendet und die Vertragslaufzeit mindestens zwölf Jahre betragen hat.

Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen werden seit Jahresbeginn 2005 generell steuerlich besser behandelt als zuvor. Musste beispielsweise ein bei Rentenbeginn 65-Jähriger bislang 27 Prozent seiner „Privatrente“ mit dem persönlichen Steuersatz versteuern, sind ab 2005 nur noch 18 Prozent der Rente individuell zu versteuern.

### Schichtenmodell

## 3 Schichten der Altersvorsorge

### 3. Schicht: übrige Vorsorge

zum Beispiel: private Rentenversicherung, Kapitallebensversicherung

### 2. Schicht: kapitalgedeckte Zusatzvorsorge

Riester-Rente, betriebliche Altersversorgung  
(zum Beispiel: Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds)

### 1. Schicht: Basisvorsorge

gesetzliche Rentenversicherung, Basisrente

	Basisrente	Riester-Rente
<b>Produkte</b>	Basisrentenversicherung	Riester-Rentenversicherung
<b>Steuerliche Förderung der Beiträge</b>	<p>Beiträge können als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung steuerlich geltend gemacht werden. Ab dem Jahr 2025 sind bis zu 20 000 Euro ansetzbar. Vorher gilt eine Übergangsregelung. Zunächst werden für das Jahr 2005 von maximal 20 000 Euro Beitrag maximal 12 000 Euro als Sonderausgaben anerkannt (60 Prozent des Beitrages).</p> <p>Werden zudem beispielsweise auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder an ein Versorgungswerk abgeführt, kann für diese Beiträge – sofern sie nicht ohnehin steuerfrei sind – ebenfalls dieser Sonderausgabenabzug genutzt werden.</p>	<p>Abhängig von der Höhe des geleisteten Beitrags werden staatliche Zulagen gewährt. Im Jahr 2005 ist eine Grundzulage in Höhe von bis zu 76 Euro und je Kind eine Kinderzulage in Höhe von bis zu 92 Euro möglich. Zudem können die Beiträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dieser Höchstbetrag beläuft sich im Jahr 2005 auf 1 050 Euro (einschließlich der Zulagen).</p>
<b>Besteuerung der Leistungen</b>	<p>Wer erstmals ab dem Jahr 2040 eine Auszahlung erhält, hat diese voll mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern.</p> <p>Vorher gilt eine Übergangsregelung. Beispielsweise sind bei Renteneintritt im Jahr 2005 nur 50 Prozent der Leistungen zu versteuern. Wer 2006 in Rente geht, hätte 52 Prozent der Leistungen zu versteuern.</p>	<p>Sofern die Leistungen auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen, sind diese voll steuerpflichtig.</p> <p>Werden Leistungen gezahlt, für die keine steuerliche Förderung genutzt wurde, gilt: Renten sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern (siehe rechts). Erträge von Kapitalzahlungen sind dann nicht voll, sondern nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn die Leistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wird.</p>

<sup>1</sup> Gültig für Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sind.

<sup>2</sup> Die Darstellung gilt vollumfänglich nur, sofern eine entsprechende Zusage des Arbeitgebers nach dem 31.12.2004 abgegeben wurde und sofern nicht noch die Lohnsteuerpauschalierung zur Anwendung kommt.

**Lebensversicherung****Betriebliche Altersversorgung:  
Versicherungsförmige Durchführungswege<sup>2</sup>**

Private Rentenversicherung,  
Kapitallebensversicherung

Direktversicherung,  
Pensionskasse,  
Pensionsfonds

Die Beiträge sind aus dem bereits  
versteuerten Einkommen zu leisten.

Beiträge in Höhe von bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte können steuerfrei eingezahlt werden. Im Jahr 2005 sind dies bis zu 2 496 Euro. Weitere 1 800 Euro können zwar steuerfrei, aber nicht sozialabgabenfrei abgeführt werden.

Zusätzlich oder alternativ kann auch die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden (siehe links).

Wird eine Rente gezahlt, so ist hiervon nur ein sehr geringer so genannter *Ertragsanteil* zu versteuern. Wer beispielsweise bei Renteneintritt 65 Jahre alt ist, hat von seiner Rente nur 18 Prozent mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Bei einer Kapitalzahlung gilt: Ist bei Auszahlung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind die *Erträge* (= Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der geleisteten Beiträge) voll steuerpflichtig. Ist hingegen bei der Kapitalauszahlung diese Altersgrenze überschritten und sind seit Vertragsabschluss mindestens zwölf Jahre vergangen, so ist nur die Hälfte des Ertrags steuerpflichtig.

Sofern die Leistungen auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen, sind diese voll steuerpflichtig.

Werden Leistungen gezahlt, für die keine steuerliche Förderung genutzt wurde, gilt: Renten sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern (siehe links). Erträge von Kapitalzahlungen sind dann nicht voll, sondern nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn die Leistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wird.



# Die Basisrente

Die Basisrente ist besonders interessant für Selbstständige und Freiberufler. Sie können die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten komplett für ihre Altersvorsorge nutzen.



Bei der privaten Basisrente handelt es sich um eine Leibrentenversicherung, die bei einem Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossen werden kann. Die Basisrente ist wegen ihrer hohen steuerlichen Förderung insbesondere für Selbstständige ein interessantes Altersvorsorgeprodukt.

Die Basisrente muss verschiedene, gesetzlich vorgeschriebene **Voraussetzungen** erfüllen:

- » Der Vertrag muss eine lebenslange monatliche Leibrente frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen.
- » Die Ansprüche aus einer Basisrente sind grundsätzlich nicht vererbbar. Allerdings kann eine Hinterbliebenenrente für den Ehepartner oder für Kinder vereinbart werden.
- » Die Ansprüche aus einer Basisrente dürfen ebenso wie gesetzliche Rentenansprüche nicht übertragen, beliehen, veräußert oder kapitalisiert werden.

Als Ergänzung zur Altersvorsorge bieten sich **Zusatzbausteine** zur Absicherung für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit an. Möglich ist auch die Vereinbarung von **variablen Beitragszahlungen**, etwa monatlich, jährlich oder über beitragsfreie Zeiträume.

**Die Basisrente wird steuerlich gefördert.** Gemeinsam mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung können die Beiträge zur privaten Basisrente im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen schrittweise – bis zu maximal 20 000 Euro im Jahr bei Ledigen – als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Bei Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag auf maximal 40 000 Euro.

Für die Jahre 2005 bis 2025 gilt die auf Seite 11 bereits angesprochene **Übergangsregelung**. Im Jahr 2005 können zunächst nur 60 Prozent der geleisteten Altersvorsorgebeiträge (12 000 Euro beziehungsweise 24 000 Euro bei Verheirateten) zur Basisrente sowie zur gesetzlichen Rentenversicherung (hier: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) steuerlich geltend gemacht werden. In den nachfolgenden Jahren steigt der Anteil von 60 Prozent jährlich um zwei Prozentpunkte, so dass im Jahr 2025 100 Prozent der Beiträge (maximal 20 000 Euro) zu berücksichtigen sind. Zu beachten ist allerdings, dass der als Sonderausgaben abziehbare Beitrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen ist.

#### **Dazu ein Beispiel: Ansparphase**

Ein 25-jähriger allein stehender Angestellter hat im Jahr 2005 einen Bruttoarbeitslohn von 30 000 Euro. Er möchte wissen, wie viel er maximal im Jahr 2005 für eine Basisrentenversicherung steuerlich gefördert aufwenden kann und in welchem Umfang seine Beiträge zu dieser Versicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich abzugsfähig sind.

Zu den steuerlich zu berücksichtigenden Beiträgen gehören die gesamten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu einer Basisrentenversicherung. Für die gesetzliche Rentenversicherung fallen Beiträge in Höhe von 19,5 Prozent des Arbeitslohns an, in diesem Fall also 5 850 Euro. Hiervon tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit jeweils 2 925 Euro die Hälfte. Da der Sonderausgabenhöchstbetrag auf 20 000 Euro begrenzt ist, könnte der Angestellte neben den ohnehin anfallenden Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung maximal 14 150 Euro steuerwirksam in eine Basisrentenversicherung einzahlen (20 000 Euro – 5 850 Euro = 14 150 Euro). Von diesen Beiträgen sind im Jahre 2005 60 Prozent als Sonderausgaben abzugsfähig, also 8 490 Euro.

Von den Gesamtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 5 850 Euro sind im Jahr 2005 ebenfalls 60 Prozent berücksichtigungsfähig, also 3 510 Euro. Da der Arbeitgeberanteil in Höhe von 2 925 Euro aber bereits steuerfrei ist, steht dieser Betrag als Sonderausgabe nicht mehr zur Verfügung und ist daher von den 3 510 Euro in Abzug zu bringen.

Von den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung sind im Jahr 2005 daher 585 Euro als Sonderausgaben abzugsfähig. Dies entspricht zehn Prozent der Gesamtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise 20 Prozent des Arbeitnehmeranteils.

Im Ergebnis könnte der Angestellte daher im Jahre 2005 maximal 9 075 Euro als Sonderausgaben abziehen (8 490 Euro Basisrente + 585 Euro gesetzliche Rentenversicherung). Möchte er aber nur 2 000 Euro in eine Basisrente einzahlen, belaufen sich die abzugsfähigen Sonderausgaben auf 1 785 Euro (1 200 Euro Basisrente plus 585 Euro gesetzliche Rentenversicherung).

### Beispielrechnung Ansparphase 2005

#### Maximalvolumen

##### Basisrente

Sonderausgabenabzug-Höchstbetrag	20 000	
abzüglich Beitrag gesetzliche Rentenversicherung	- 5 850	
	14 150	

##### Sonderausgabenabzug

##### Basisrente

abzugsfähig	14 150 x 60 % =	8 490
-------------	-----------------	-------

##### Sonderausgabenabzug

##### gesetzliche Rentenversicherung

berücksichtigungsfähig	5 850 x 60 % =	3 510
abzüglich Arbeitgeberbeitrag gesetzliche Rentenversicherung	- 2 925	
abzugsfähig		585

##### Sonderausgaben insgesamt

**9 025**

Leistungen aus der Basisrente sind – wie jene der gesetzlichen Rentenversicherung – künftig grundsätzlich voll steuerpflichtig. Sie werden nachgelagert besteuert. Dabei wird nicht untersucht, ob die Leistungen gegebenenfalls auf steuerfreien oder auf versteuerten Beiträgen beruhen. Die volle Besteuerung der Leistungen greift allerdings erst ab dem Jahr 2040. Zunächst beträgt bei Renteneintritt im Jahr 2005 der steuerpflichtige Anteil der Rente nur 50 Prozent des ausgezahlten Betrages. Der steuerpflichtige Anteil der Rente wird jährlich für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 um zwei Prozentpunkte erhöht (zum Beispiel Renteneintritt 2006: 52 Prozent steuerpflichtiger Anteil), danach um einen Prozentpunkt. Die Differenz zwischen der Jahresrente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil dieser Rente ist der steuerfreie Betrag, der für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben wird.

#### Auch dazu ein Beispiel: Auszahlungsphase

Ein Rentner hat während seines Erwerbslebens als Angestellter im Jahre 2005 eine Basisrentenversicherung abgeschlossen und erhält ab 1. Januar 2015 monatliche Rentenzahlungen in Höhe von 1 000 Euro. Er möchte wissen, wie er diese Rentenzahlungen zu versteuern hat.

Die Jahresrente des Rentners beläuft sich im Jahr 2015 auf insgesamt 12 000 Euro. Der maßgebliche Besteuerungsanteil der Rente bemisst sich nach dem Renteneintrittsjahr, der im Jahre 2015 70 Prozent beträgt. Der Rentner hat demnach im Jahre 2015 8 400 Euro der Rente mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. 30 Prozent der Rente, 3 600 Euro, bleiben steuerfrei. Sofern sich die Rente im Jahr 2016 nicht erhöht, sind in diesem Jahr ebenfalls 3 600 Euro steuerfrei. Dieser steuerfreie Betrag wird sodann für die Folgejahre (ab 2017) lebenslang festgeschrieben und bei der Ermittlung des jährlichen steuerpflichtigen Betrages der Rente vom Gesamtbetrag der Rente in Abzug gebracht (lebenslanger Steuerfreibetrag).

## Fragen zur privaten Basisrente

### Die neue Basisrente – was ist das?

Eine steuerlich geförderte private kapitalgedeckte Rentenversicherung, die frühestens auf einen Rentenbeginn ab Vollendung des 60. Lebensjahres abzuschließen ist und die Zahlung einer lebenslangen Leibrente vorsieht.

### Welche Ansprüche werden damit erworben?

Eine lebenslange Rente, egal wie alt der Versicherte wird.

### Welche Unterschiede gibt es zur privaten Rentenversicherung?

- » Die Beiträge zur Basisrente sind steuerlich grundsätzlich voll abziehbar, die Auszahlungen unterliegen dem individuellen Steuersatz in voller Höhe. Bis zum Jahr 2025 beziehungsweise zum Jahr 2040 gelten Übergangsregelungen.
- » Ansprüche aus der Basisrente sind nur in Verbindung mit einer Zusatzversicherung vererbbar und auch nur an engste Hinterbliebene. Sie sind nicht übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar.
- » Es besteht kein Kapitalwahlrecht. Zur Auszahlung kommen monatliche, lebenslange Rentenleistungen.

### Welche Vorteile bietet die Basisrente?

- » Die Basisrente garantiert lebenslange Leistungen mit Sicherheit und Rendite (Überschussbeteiligung in Abhängigkeit von der Kapitalmarktentwicklung).
- » Sie bietet eine attraktive Möglichkeit, eine geförderte Altersvorsorge aufzubauen: in Ergänzung zur gesetzlichen Rente und insbesondere für Selbstständige.
- » Erhebliche steuerliche Förderung in der Ansparphase.
- » Variable Beitragszahlungen.

- » Möglichkeit, zusätzlichen Risikoschutz wie etwa eine Berufsunfähigkeitsversicherung oder Hinterbliebenenschutz als ergänzende Absicherung zu vereinbaren.
- » Produkte der Basisrente werden nicht als Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung zum Bezug von Arbeitslosengeld II berücksichtigt („Hartz-IV-fest“).

### Für wen ist die Basisrente geeignet?

Insbesondere für Selbstständige als steuerlich geförderte Altersvorsorge, aber auch für Arbeiter, Angestellte und Beamte als Ergänzung zu deren gesetzlicher Altersvorsorge.

### Was muss bei einem Vertragsabschluss beachtet werden?

Wichtig ist die Anpassung an die persönliche Rentenlücke und die individuellen Vermögensverhältnisse. Auf eine gründliche Beratung sollte daher nicht verzichtet werden.

## Die Basisrente auf einen Blick

### Merkmale

- » lebenslange, monatliche Rente
- » garantierte Leistungen
- » frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres
- » Möglichkeit, Hinterbliebenenschutz und Berufsbeziehungsweise Erwerbsunfähigkeit zusätzlich abzuschließen
- » Schutz vor vorzeitiger Verwertung („Hartz-IV-fest“)

### Wie werden die Beiträge besteuert?

Beiträge sind als Altersvorsorgeaufwendungen bis zur Höhe von 20 000 Euro von der Steuer abziehbar. Bis 2025 gilt eine Übergangsregel.

### Wie werden die Auszahlungen besteuert?

Ab 2040 erstmalig ausgezahlte Renten werden in voller Höhe versteuert. Bis dahin gilt eine Übergangsregel.



# Die Riester-Rente

Die Riester-Rente ist mit dem Alterseinkünftegesetz deutlich einfacher geworden. Durch die hohe staatliche Förderung ist sie für viele attraktiv, die eine private Zusatzvorsorge aufbauen wollen.

Die staatlich geförderte Riester-Rente, die insbesondere von allen gesetzlich Rentenversicherten und Beamten<sup>3</sup> in Anspruch genommen werden kann, wurde mit dem Alterseinkünftegesetz spürbar vereinfacht.

Die Förderung besteht aus zwei Teilen:

- » Dem Vertrag des Versicherten werden abhängig vom geleisteten Beitrag auf Antrag staatliche **Zulagen** gutgeschrieben.
- » Zusätzlich kann sich ein Steuervorteil im Rahmen des **Sonderausgabenabzugs** bei der Einkommensteuererklärung ergeben.

## DAS FÖRDERKONZEPT DER RIESTER-RENTE

Die Zulagen setzen sich aus der Grundzulage und der Kinderzulage zusammen. Im Jahr 2005 beläuft sich die volle Grundzulage auf 76 Euro.

Gehört nur ein Ehepartner zum förderberechtigten Personenkreis, kann auch dessen Partner – zum Beispiel Hausfrauen oder Selbstständige – eine Zulage in Anspruch nehmen, und zwar ohne eigene Beitragszahlung. Erforderlich dafür ist nur, dass beide einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben.

Für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, gibt es 92 Euro (im Jahr 2005). Die Zulagen erhöhen sich bis zum Jahr 2008 auf 154 Euro für den Versicherungsnehmer und 185 Euro pro Kind.

Wer in den Genuss der vollen Zulage gelangen will, muss im Jahr 2005 mindestens zwei Prozent seines Vorjahreseinkommens abzüglich der ihm zustehenden Zulagen in einen Riester-Vertrag einzahlen.

Dieser **Mindesteigenbeitrag** steigt im Jahr 2006 auf drei Prozent und im Jahr 2008 schließlich auf vier Prozent des Vorjahreseinkommens an. Insbesondere bei Personen mit geringem Einkommen und Kindern kann es sein, dass die Zulagen bereits so hoch ausfallen, dass an sich keine eigenen Beiträge geleistet werden müssten. Da aber die staatliche Förderung generell nur gewährt wird, wenn auch der Versicherte sich finanziell beteiligt, muss mindestens ein Beitrag in Höhe von 60 Euro jährlich geleistet werden.

Beiträge für Riester-Verträge können auch bei der Einkommensteuerveranlagung als **Sonderausgaben** berücksichtigt werden. Das Finanzamt prüft, ob sich noch ein über die Zulagenförderung hinausgehender Steuervorteil ergibt („Günstigerprüfung“).

<sup>3</sup> Zu den Förderberechtigten gehören unter anderem auch Auszubildende, Ehepartner von Förderberechtigten, Empfänger von Besoldung und Amtsbezügen, Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II sowie Personen während der Erziehungszeiten und geringfügig Beschäftigte.

## Die Riester-Förderung auf einen Blick

### Wie hoch ist die jährliche Zulage?

ab 2004:	76 Euro	Grundzulage plus 92 Euro Zulage pro Kind
ab 2006:	114 Euro	Grundzulage plus 138 Euro Zulage pro Kind
ab 2008:	154 Euro	Grundzulage plus 185 Euro Zulage pro Kind

### Wie viel kann von der Steuer abgesetzt werden?

ab 2004	1 050 Euro	im Jahr
ab 2006	1 575 Euro	im Jahr
ab 2008	2 100 Euro	im Jahr

### Was muss mindestens eingezahlt werden, um die Förderung zu erhalten?

Zwei Prozent des Vorjahreseinkommens, mindestens aber 60 Euro im Jahr. Der Eigenbeitrag steigt auf drei Prozent in den Beitragsjahren 2006 und 2007 beziehungsweise vier Prozent ab dem Jahr 2008. Unter Umständen müssen Ehepartner, die einen eigenen Riester-Vertrag abgeschlossen haben, keine eigenen Beiträge zahlen.

### Wie hoch ist der Anteil der Förderung an der Sparleistung?

Je nach Einkommen und Familienstand erreicht der Anteil circa 30 bis über 90 Prozent. Faustregel: Je mehr Kinder und je geringer das Einkommen, umso größer ist der Anteil der staatlichen Förderung.

Im Jahr 2005 werden dabei nur Beiträge bis zu maximal 1 050 Euro (einschließlich Zulagen) berücksichtigt. Ab 2006 erhöht sich der Wert auf bis zu 1 575 Euro und im Jahr 2008 nochmals auf 2 100 Euro.

Damit die steuerliche Förderung für einen Riester-Vertrag in Anspruch genommen werden kann, muss dieser – im Gegensatz zu einem betrieblichen Riester-Rentenvertrag – zertifiziert sein. Die **Zertifizierung** ist kein Gütesiegel, sondern bescheinigt lediglich, dass der **Vertrag bestimmte gesetzliche Vorgaben erfüllt**. Unter anderem:

- » Die Auszahlung darf in der Regel nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen.

- » Die Auszahlung muss grundsätzlich in eine lebenslange Leibrente münden (lediglich 30 Prozent des Altersvorsorgekapitals dürfen mit Beginn der Rentenzahlung ausgezahlt werden).
- » Die insgesamt eingezahlten Beiträge müssen zu Beginn der Auszahlungsphase vollständig zur Verfügung stehen.

## RIESTER-RENTE – WAS IST NEU?

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde die Riester-Rente vereinfacht:

- » **Geringerer Aufwand:** Der Kunde kann sein Versicherungsunternehmen beauftragen, jedes Jahr für ihn die staatliche Zulage automatisch zu beantragen, zum Beispiel bei Vertragsabschluss. Der Versicherte muss also nicht mehr jährlich einen Zulagenantrag ausfüllen. Veränderungen etwa des Familienstandes, der Anzahl der Kinder oder Änderung des beruflichen Status müssen dem Versicherer jedoch angezeigt werden, damit alle Zulagen in voller Höhe beantragt werden können.
- » **Keine laufenden Beiträge mehr:** Der Kunde kann so flexibel einzahlen, wie es seine finanziellen Verhältnisse erlauben. Für eine optimale Altersvorsorge sind allerdings regelmäßige Beitragszahlungen zu empfehlen.

- » Möglichkeit der Teilauszahlung: Mit Beginn der Rentenzahlung ist eine Teilauszahlung von bis zu 30 Prozent des Altersvorsorgevermögens möglich. Die Leistung muss also nicht ausschließlich als lebenslange Rente gewährt werden. Außerdem ist es jetzt möglich, Kleinbetragsrenten (derzeit in Höhe von 24,15 Euro monatlich) einmalig auszahlen zu lassen. Ferner können bis zu zwölf Monatsrenten in einem Betrag als Jahresrente ausbezahlt werden.
- » Ansprüche aus den Verträgen sind bei Arbeitslosigkeit vor einer vorzeitigen Verwertung geschützt, soweit sie gefördert aufgebaut wurden („Hartz-IV-fest“).

## Die steuerliche Behandlung der Leistungen

Durch die steuerliche Förderung der Beiträge werden diese im Ergebnis steuerfrei gestellt. Im Gegenzug sind die auf geförderten Beiträgen beruhenden Zahlungen in voller Höhe mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Dabei ist die steuerliche Belastung meist niedriger als in der Erwerbsphase, da der persönliche Steuersatz in der aktiven Berufszeit in der Regel höher ist.

### Zwei Beispiele zum Umfang der Förderung

#### Förderkonzept Riester-Rente: Beispiel 1

Förderkonzept Übersicht (ab 2008): Ehepaar, beide mit Altersvorsorgevertrag, zwei Kinder, nur ein Rentenversicherungspflichtiger

Rentenversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen	Grundzulage	Kinderzulage	Eigenbeitrag	Sparleistung insgesamt *	Zusätzliche Steuerersparnis	Förderanteil am Gesamtbeitrag
in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	
5 000	308	370	60	738	—	92 %
15 000	308	370	60	738	—	92 %
25 000	308	370	322	1 000	—	68 %
40 000	308	370	922	1 600	—	42 %
50 000	308	370	1 322	2 000	—	34 %
75 000	308	370	1 422	2 100	14	33 %

\* Vier Prozent des Vorjahreseinkommens: höchstens 2 100 Euro

#### Förderkonzept Riester-Rente: Beispiel 2

Förderkonzept Übersicht (ab 2008): allein stehend, ohne Kind

Rentenversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen	Grundzulage	Kinderzulage	Eigenbeitrag	Sparleistung insgesamt *	Zusätzliche Steuerersparnis	Förderanteil am Gesamtbeitrag
in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	
5 000	154	—	60	204	—	75 %
15 000	154	—	446	600	—	26 %
25 000	154	—	846	1 000	141	30 %
40 000	154	—	1 446	1 600	432	37 %
50 000	154	—	1 846	2 000	672	41 %
75 000	154	—	1 946	2 100	777	44 %

\* Vier Prozent des Vorjahreseinkommens: höchstens 2 100 Euro





## Fragen zur Riester-Rente

### Die staatliche geförderte Riester-Rente – was ist das?

Ein Altersvorsorgevertrag, der über Zulagen und gegebenenfalls einen Sonderausgabenabzug steuerlich gefördert wird.

### Welche Ansprüche werden damit erworben?

Eine lebenslange Rente, egal wie alt der Versicherte wird. Möglich ist auch eine Kapitalauszahlung von bis zu 30 Prozent des Vorsorgekapitals bei Auszahlungsbeginn.

### Welche Besonderheiten gelten für die Riester-Rente?

- » Anspruch auf die Förderung haben insbesondere Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamte sowie deren Ehepartner.
- » Die Verträge müssen zertifiziert sein (gilt nicht für Riester-Verträge der betrieblichen Altersversorgung).
- » Der Kunde erhält eine Garantie auf den Kapitalerhalt seiner eingezahlten Beiträge.

### Welche Vorteile bietet die Riester-Rente?

- » Die Riester-Rente ist ein Produkt der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge mit staatlicher Förderung über Zulagen und gegebenenfalls Sonderausgabenabzug.
- » Sie bietet lebenslange Sicherheit durch lebenslange Leistungen.
- » Garantie des Kapitalerhalts und Überschussbeteiligung.
- » Ansprüche aus den Verträgen sind bei Arbeitslosigkeit vor der Verwertung geschützt („Hartz-IV-fest“).
- » Möglichkeit, zusätzlichen Risikoschutz wie etwa eine Berufsunfähigkeits- oder eine Hinterbliebenenabsicherung im selben Vertrag zu vereinbaren.

### Für wen ist die Riester-Rente geeignet?

Für alle Förderberechtigten, die eine private Zusatzvorsorge aufbauen wollen. Besonders lohnend für untere Einkommensgruppen und kinderreiche Familien. Geeignet auch als Einstiegsprodukt in die private Altersvorsorge für junge Arbeitnehmer.

### Wie werden die späteren Leistungen aus einem geförderten Riester-Vertrag steuerlich behandelt?

Die auf den geförderten Beiträgen beruhenden Leistungen sind in voller Höhe mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

### Was muss bei einem Vertragsabschluss beachtet werden?

Wichtig ist die Wahl des passenden Produktes und die optimale Nutzung der staatlichen Förderung. Auf eine gründliche Beratung sollte daher nicht verzichtet werden.

## Die Riester-Rente auf einen Blick

### Merkmale

- » lebenslange, monatliche Rente, Teilzahlungen möglich
- » garantierte Leistungen
- » Möglichkeit, Hinterbliebenenschutz und Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit zusätzlich abzusichern
- » Schutz vor einer vorzeitigen Verwertung („Hartz-IV-fest“)

### Wie werden die Beiträge besteuert?

Beiträge in die private Zusatzvorsorge werden aus dem Nettogehalt gezahlt, dafür gibt es staatliche Zulagen und gegebenenfalls einen Sonderausgabenabzug, so dass die Beiträge im Ergebnis steuerfrei gestellt werden.

### Wie werden die Auszahlungen besteuert?

Besteuerung in voller Höhe, sofern die Beiträge steuerlich gefördert wurden.



## Die *private* Rentenversicherung und Kapitallebensversicherung

Die private Rentenversicherung und die Kapitallebensversicherung runden das Angebot zur Altersvorsorge ab. Sie bieten ein hohes Maß an Flexibilität und Sicherheit.

Lebensversicherungen – die private Rentenversicherung und die Kapitallebensversicherung – schützen vor existenziellen Risiken des Lebens.

Die private Rentenversicherung und die Kapitallebensversicherung reihen sich neben der neuen Basisrente und der Riester-Rente ein in die Angebote, die die Lebensversicherer zur Altersvorsorge bereithalten.

Für diese Vorsorgeprodukte gilt die gesetzliche Verpflichtung, bei der Anlage der Beiträge Kriterien wie **Sicherheit**, **Rentabilität**, **Liquidität** und den Grundsatz einer angemessenen Mischung und Streuung der Kapitalanlagen zu erfüllen. Die Beachtung dieser Kriterien führt dazu, dass sich bei Lebens- und Rentenversicherungen – im Gegensatz zu Kapitalanlageprodukten – Kurschwankungen und Zinsveränderungen nicht abrupt auswirken.

## DIE PRIVATE RENTENVERSICHERUNG

Die private Rentenversicherung ist eine Lebensversicherung, die eine lebenslange Rente garantiert. Wie der Versicherungsschutz im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet der Kunde. Er hat die Wahl zwischen der Rentenversicherung mit aufgeschobenen Leistungen, der Sofortrentenversicherung oder der Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht.

Bei der **aufgeschobenen Rentenversicherung** gibt es zwei Phasen:

- » die Aufschubzeit, während der die Beiträge eingezahlt werden, und
- » die Leistungsphase, in der die vereinbarten Renten zuzüglich Überschussanteile ausgezahlt werden.

Die vor allem für die ältere Generation interessante **Sofortrente** erfordert eine einmalige größere Beitragszahlung. Diese Summe fließt unmittelbar nach der Einzahlung in regelmäßigen Renten zuzüglich Überschussanteile an den Kunden zurück. Die lebenslange Rentenzahlung ist auch dann garantiert, wenn die Summe der Auszahlungen die Einzahlung deutlich übersteigt.

Bei einer **Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht** wird dem Kunden zu einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt (häufig zum Eintritt in den Ruhestand) die Wahl zwischen einer lebenslangen Rente und einem einmaligen hohen Geldbetrag, der Kapitalabfindung, eingeräumt.

Die Merkmale einer privaten Rentenversicherung:

- » **Garantierte** Leistungen machen die Versorgung im Alter kalkulierbar.
- » Die spätere **Rentenhöhe** kann auch von der Entwicklung der Lebenserwartung beeinflusst werden. Wenn immer mehr Versicherte älter werden, müssen die jeweiligen Renten immer länger ausgezahlt werden. Rentensteigerungen durch die Zuweisung von Überschüssen fallen dann entsprechend geringer aus. Garantierte Renten können jedoch nicht gekürzt werden.
- » **Lebenslange Leistungen** schützen vor dem Risiko des vorzeitigen Kapitalverzehr, also vor dem Risiko, länger zu leben, als das Kapital reicht.

- » Die private Rentenversicherung kann von jedermann in nahezu jedem Alter ohne Einschränkungen abgeschlossen werden. **Gesundheitsprüfungen entfallen.**
- » Angehörige können mit einer privaten Rentenversicherung abgesichert werden, wenn der Vertrag eine **Rentengarantiezeit** vorsieht. In diesem Fall wird die Rente auch nach dem Tod des Versicherten weiter ausbezahlt. Alternativ hierzu bietet sich eine **Hinterbliebenenrente** an, die etwa den Ehepartner des Verstorbenen mit einer eigenen Rente lebenslang absichert.
- » Auf Wunsch können **verschiedene Zusatzbausteine** für die Absicherung weiterer Lebensrisiken wie Unfall oder Berufsunfähigkeit während der Aufschubzeit in den Vertrag eingeschlossen werden.
- » Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen kann ein **Kapitalwahlrecht** vereinbart werden.

Die **steuerliche Behandlung privater Renten** unterscheidet sich erheblich von der steuerlichen Behandlung der Basisrente und der Riester-Rente. Bei privaten Rentenversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden, können die Beiträge nicht als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Sie sind also aus dem Nettoeinkommen zu bestreiten.

Von der späteren Rente unterliegt nur ein pauschalierter Ertragsanteil der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz. Es wird also nicht die gesamte Rente besteuert, vielmehr ist nur ein relativ geringer Teil der Rente mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern (siehe Seite 13).

#### **Dazu ein Beispiel**

Ein 65-Jähriger erhält eine Jahresrente aus seiner privaten Rentenversicherung in Höhe von 12 000 Euro. Auf Grund seines Renteneintrittsalters hat er 18 Prozent von 12 000 Euro, also 2 160 Euro pro Jahr, mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Bei einem Steuersatz von 20 Prozent würde die Steuerschuld beispielsweise 432 Euro betragen. Würde er seine Rente bereits ab dem 60. Geburtstag beziehen, hätte er 22 Prozent der Jahresrente zu versteuern.

Wählt der Kunde die **Kapitalauszahlung**, muss er den Ertrag immer dann voll versteuern, wenn die Versicherung nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde. Der Ertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der auf sie entrichteten Beiträge. Wird das Kapital nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren ausgezahlt, ist nur die Hälfte des Ertrags steuerpflichtig. Geht es um **Altverträge**, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, ist die Auszahlung des Vorsorgekapitals in der Regel steuerfrei (siehe Seite 30).

## Fragen zur privaten Rentenversicherung

### Private Rentenversicherung – was ist das?

Eine kapitalgedeckte Versicherung, bei der ein Anspruch auf eine lebenslange Rente erworben wird, egal wie alt die versicherte Person wird. Die Vereinbarung eines Kapitalwahlrechtes ist möglich. Das Risiko eines vorzeitigen Kapitalverzehr, das beispielsweise bei Bankprodukten besteht, ist ausgeschlossen.

### Welche Vertragsvarianten gibt es?

Eine aufgeschobene Rentenversicherung, bei der die Beiträge über einen langen Zeitraum angespart werden, und eine Sofortrente, bei der eine größere Geldsumme auf einen Schlag eingezahlt wird.

### Welche Vorteile bietet die private Rentenversicherung?

- » Die private Rentenversicherung ist ein Produkt der privaten kapitalgedeckten Altersversorgung mit lebenslanger Sicherheit durch lebenslange Leistungen.
- » Sie ermöglicht eine kalkulierbare Vorsorge und bietet eine Überschussbeteiligung.
- » Günstige Ertragsanteilbesteuerung der Rente.
- » Keine Gesundheitsprüfung erforderlich.
- » Möglichkeit, zusätzlichen Risikoschutz wie etwa eine Berufsunfähigkeitsversicherung und Hinterbliebenenschutz im selben Vertrag zu vereinbaren.
- » Durch die Vereinbarung eines Kapitalwahlrechtes wird die Flexibilität erhöht.

### Für wen ist die private Rentenversicherung geeignet?

Für jeden Kunden in nahezu jedem Alter. Die aufgeschobene Rente eignet sich vor allem für Menschen jüngeren und mittleren Alters, um regelmäßig über einen längeren Zeitraum vorzusorgen. Die aufgeschobene oder sofort beginnende Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag eignet sich besonders zur Anlage eines größeren Geldbetrages, etwa aus einer ablaufenden Kapitallebensversicherung oder Erbschaft.

### Was muss bei einem Vertragsabschluss beachtet werden?

Wichtig sind die richtige Rentenhöhe und eine bedarfsgerechte Vereinbarung eventueller Zusatzbausteine wie Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutz. Auf eine gründliche Beratung sollte daher nicht verzichtet werden.

## DIE KAPITALLEBENSVERSICHERUNG

Die Kapitallebensversicherung kombiniert Altersvorsorge mit Hinterbliebenenschutz. Im Erlebensfall, also dann, wenn der Kunde den Ablauf seiner Versicherung erlebt, erhält er eine Kapitalzahlung, die aus einer Garantiesumme und Überschussanteilen besteht.

Je nach Vertrag besteht auch die Möglichkeit so genannter **Teilkapitalauszahlungen**: Dann erhält der Versicherte das garantierte Vorsorgekapital schrittweise zu vorher vereinbarten Terminen.

Im Todesfall erhalten die Angehörigen mindestens die vereinbarte Todesfallsumme.

Die **garantierten Summen**, die der Versicherte im Erlebensfall oder seine Hinterbliebenen im Todesfall erhalten, sind bei der Kapitallebensversicherung in der Regel gleich hoch.

- » Die Kapitallebensversicherung verbindet die **Altersvorsorge mit Hinterbliebenenschutz** und eignet sich daher vor allem für alle diejenigen, die Angehörige zu versorgen haben und gleichzeitig für ihr Alter vorsorgen wollen.
- » **Garantierte Leistungen** sichern von Beginn an einen angemessenen Lebensstandard im Alter.
- » **Flexible Vertragsgestaltungen** ermöglichen bedarfsgerechte Vorsorge.
- » **Zusatzbausteine** wie etwa eine Unfall- oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung können eingeschlossen werden.

**Kapitallebensversicherungen**, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden, werden steuerlich genauso behandelt wie die Rentenversicherung mit ausgeübtem Kapitalwahlrecht.

Wurde der Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren vereinbart und wird das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt, so ist nur die  **Hälfte der Erträge steuerpflichtig**.

Für seit dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen können die Beiträge nicht mehr als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Das Alterseinkünftegesetz hat die steuerlichen **Rahmenbedingungen für Kapitallebensversicherungen teilweise verbessert**. So bedarf es keiner laufenden Beitragszahlung mehr, der Mindesttodesfallschutz ist nicht mehr auf mindestens 60 Prozent der Beitragssumme festgelegt. Kapitallebensversicherungen dürfen außerdem unbegrenzt zu Finanzierungszwecken eingesetzt werden.

**Altverträge**, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, werden auch künftig steuerfrei ausgezahlt. Voraussetzung: Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens zwölf Jahre, der Todesfallschutz umfasst wenigstens 60 Prozent der insgesamt zu zahlenden Beiträge und die Dauer der Beitragszahlung beläuft sich auf mindestens fünf Jahre. Beiträge für diese Altverträge können auch künftig als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

## Fragen zur Kapitallebensversicherung

### Kapitallebensversicherung – was ist das?

Eine kapitalgedeckte Versicherung, die individuelle Vorsorge mit Hinterbliebenenschutz kombiniert.

### Welche Ansprüche werden damit erworben?

Eine Kapitalzahlung zum verabredeten Zeitpunkt, die sich aus einer garantierten Leistung und einer Überschussbeteiligung zusammensetzt.

### Welche Vorteile bietet mir die Kapitallebensversicherung?

- » Private kapitalgedeckte Altersversorgung mit garantierten Leistungen und Überschussbeteiligung.
- » Absicherung der Angehörigen.
- » Unterschiedliche Vertragsvarianten für eine bedarfsgerechte Absicherung, beispielsweise um einen vorgezogenen Renteneintritt zu finanzieren.
- » Möglichkeit, zusätzlichen Risikoschutz wie etwa eine Berufsunfähigkeitsversicherung im selben Vertrag zu vereinbaren.

### Für wen ist die Kapitallebensversicherung geeignet?

Für jeden Bürger, der Wert auf eine sichere, langfristige und einfache Altersvorsorge legt und dabei gleichzeitig seine Familie absichern will.

### Was ist steuerlich bei der Kapitallebensversicherung zu beachten?

Für seit dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Verträge gilt: Unter bestimmten Voraussetzungen ist nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. Bei Altverträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, können Beiträge weiterhin als Sonderausgaben geltend gemacht werden, Leistungen können in der Regel steuerfrei ausgezahlt werden.

### Was ist bei einem Vertragsabschluss zu beachten?

Wichtig sind die Wahl der richtigen Versicherungssumme und eine bedarfsgerechte Vereinbarung eventueller Zusatzbausteine wie zum Beispiel Berufsunfähigkeitsschutz. Auf eine gründliche Beratung sollte daher nicht verzichtet werden.

## FONDSGEBUNDENE RENTEN- UND KAPITALLEBENSVERSICHERUNGEN

Private Renten- und Kapitallebensversicherungen werden – ebenso wie Basisrenten und Riester-Renten – auch als fondsgebundene Verträge angeboten. Dies bedeutet: Der Anteil der Beiträge, der nicht für Risikoschutz und Verwaltungskosten verbraucht wird, wird in **Fondsanteile** investiert. Diese können **Aktien**, **Rentensapieren** oder **Immobilien** umfassen.

Weil sich die Börsenlage nie voraussehen lässt und Fonds wie Aktien unterschiedlich starken Kursschwankungen ausgesetzt sind, gibt es für die Ablaufleistung dieser fondsgebundenen Produkte in der Regel **keine Leistungsgarantien** wie bei den klassischen Renten- und Lebensversicherungen. Der Versicherte nimmt in der Regel an den Kursgewinnen, aber auch an den Kursverlusten der Börse teil. Damit bieten fondsgebundene Versicherungen Chancen auf höhere Renditen, bergen aber auch ein erhöhtes Verlustrisiko.

- » Bei der fondsgebundenen Versicherung kann **der Kunde in der Regel mitbestimmen**, wie sein Geld angelegt wird. Auch während der Laufzeit ist es möglich, die Anlagestrategie zu ändern, je nach persönlicher Risikoneigung. Meist bieten die Versicherungsgesellschaften eine ganze Palette unterschiedlicher Investmentfonds an, zwischen denen der Anleger wählen kann.

- » Für Risikoscheue bieten sich fondsgebundene Versicherungen an, die vom Versicherungsunternehmen mit **zusätzlichen Garantien** ausgestattet sind. Dabei sind beispielsweise mindestens die eingezahlten Beiträge garantiert.

- » Steuerlich werden fondsgebundene Renten- und Kapitallebensversicherungen genauso behandelt wie nicht-fondsgebundene. Bei Renten aus fondsgebundenen Rentenversicherungen wird also ebenfalls nur der Ertragsanteil besteuert (siehe Seite 13). Für seit dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Verträge mit Kapitalauszahlung gilt: Sofern die Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt, ist nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. Auch hier können die Beiträge nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Kapitalauszahlungen aus **Altverträgen**, die vor 2005 abgeschlossen wurden, bleiben auch künftig steuerfrei. Die Voraussetzungen: Vertragslaufzeit mindestens zwölf Jahre, der Todesfall-schutz mindestens 60 Prozent der einzuzahlenden Beiträge, Dauer der Beitragszahlung wenigstens fünf Jahre.

Achtung: Für die Besteuerung von Basisrenten beziehungsweise fondsgebundenen Riester-Renten gelten die besonderen Regelungen, die auf den Seiten 18 beziehungsweise 23 erläutert sind.

Ausführliche Informationen zur privaten Alters- und Hinterbliebenenvorsorge bietet die Broschüre „Lebensversicherung – Ihre private Vorsorge“.



## Fragen zu fondsgebundenen Versicherungen

### Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen – was ist das?

Kapitalgedeckte Versicherungen, bei denen die Anlagebeiträge in Investmentfonds eingezahlt werden.

### Welche Ansprüche werden damit erworben?

Eine lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung.

### Wie sicher ist eine fondsgebundene Versicherung?

Die Leistungen aus Fondspolice hängen stark von den Entwicklungen der Wertpapiermärkte ab. Bei einer sehr guten Entwicklung der Märkte kann mit außergewöhnlich hohen Erträgen gerechnet werden. Demgegenüber sind aber auch Verluste möglich.

### Welche Vorteile bietet die fondsgebundene Renten- und Lebensversicherung?

- » Der Kunde kann häufig selbst mitbestimmen, wie seine Beiträge angelegt werden.
- » Meist gibt es eine große Auswahl attraktiver Fonds.
- » Möglichkeit, während der Beitragszahlung das angesparte Kapital umzuschichten – von risikoreichen zu sichereren Fonds.
- » Verschiedene Zusatzbausteine zur Absicherung weiterer Risiken (zum Beispiel Berufsunfähigkeit).
- » Günstige Ertragsanteilsbesteuerung bei Rentenzahlungen.

### Für wen ist eine Fondspolice geeignet?

Für jeden, der die Risiken auf den Kapitalmärkten nicht scheut, deren Chancen nutzen will und gleichzeitig an einer lebenslangen Vorsorge und/oder einer Risikoabsicherung interessiert ist.

### Was muss bei einem Vertragsabschluss beachtet werden?

Wichtig ist eine bedarfsgerechte Vertragsgestaltung, die Wahl der richtigen Fonds und ein Vergleich der entstehenden Kosten. Auf eine gründliche Beratung sollte daher nicht verzichtet werden.

## Die private Renten- und Kapitallebensversicherung auf einen Blick

### Welche Produkte gehören dazu?

- » private Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht
- » Kapitallebensversicherungen
- » beide in ihren Produktvarianten auch als fondsgebundene Verträge

### Wie werden die Beiträge steuerlich behandelt?

- » Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2004: kein Sonderausgabenabzug für die Beiträge
- » Für Altverträge bleibt die Sonderausgabenabzugsmöglichkeit erhalten.

### Wie werden die Auszahlungen besteuert?

- » Für Kapitallebensversicherungen und private Rentenversicherungen mit ausgeübtem Kapitalwahlrecht gilt: Erträge sind bei Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren zur Hälfte steuerfrei.
- » Renten aus privaten Rentenversicherungen werden mit dem Ertragsanteil versteuert.
- » Kapitalzahlungen aus privaten Renten- und Kapitallebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sind regelmäßig steuerfrei.



## Die *betriebliche* Altersversorgung

Die Steuer- und Rentenreform haben die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung verbessert. Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds sind drei attraktive Instrumente für die betriebliche Altersversorgung.

Im Schatten von gesetzlicher Rente und privater Vorsorge trug die betriebliche Altersversorgung in den vergangenen Jahrzehnten nur wenig zum Alterseinkommen bei. Inzwischen haben sich aber auch die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung erheblich verbessert. So kann jeder Arbeitnehmer, der in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, von seinem Arbeitgeber verlangen, dass ein Teil seines Entgelts für seine betriebliche Altersversorgung verwendet wird.

Nachfolgend soll nur ein kurzer Überblick über die versicherungsförmigen, steuerlich geförderten Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) gegeben werden.

## DIE VERSICHERUNGSFÖRMIGEN DURCHFÜHRUNGSWEGE DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG

### Direktversicherung

Eine weit verbreitete Form der betrieblichen Altersversorgung ist die Direktversicherung. Bei diesem Durchführungswege schließt der Arbeitgeber bei einem Lebensversicherer per Einzel- oder Gruppenvertrag Lebensversicherungen für seine Arbeitnehmer ab. Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner ist der Arbeitgeber – Begünstigter der Arbeitnehmer. Oft werden die Beiträge aber auch vom Arbeitnehmer getragen und fließen im Rahmen der so genannten Entgeltumwandlung in die Direktversicherung.

### Pensionskasse

Pensionskassen sind rechtlich selbstständige Unternehmen. Sie gewähren – wie die Direktversicherung – den Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf die zugesagten Leistungen. Die Versorgung des Arbeitnehmers funktioniert ähnlich wie bei der Direktversicherung.

### Pensionsfonds

Der Pensionsfonds ist ein im Jahr 2001 neu eingeführter Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung. Im Vergleich zu Lebensversicherern unterliegen Pensionsfonds teilweise weniger engen Vorschriften: Sie dürfen ihr Vermögen zu größeren Teilen auch am Aktienmarkt anlegen. Allerdings ergeben sich daraus auch höhere Risiken.

### Steuern und Sozialabgaben

Nicht nur die private Altersvorsorge wird seit Anfang des Jahres 2002 staatlich verstärkt gefördert (Stichwort „Riester-Rente“), sondern auch die betriebliche Altersversorgung. Das Alterseinkünftegesetz hat die steuerliche Förderung nochmals verbessert.

### Steuerfreiheit der Beiträge

Nach dem Alterseinkünftegesetz werden Beiträge in und Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen weitgehend gleich behandelt. Beiträge, gleichgültig ob diese vom Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung oder vom Arbeitgeber geleistet werden, sind (gemäß § 3 Nr. 63 EStG) grundsätzlich steuerfrei: Bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte – im Jahr 2005 entspricht dies einem Betrag in Höhe von 2 496 Euro – können steuerfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Dieser Höchstbetrag steigt um weitere 1 800 Euro, wenn der Arbeitgeber die Versorgungszusage nach dem 31. Dezember 2004 abgegeben hat.

Ausführliche Informationen über alle Durchführungswege bietet die Broschüre „Die betriebliche Altersversorgung“.

Die Steuerfreiheit kann aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Altersleistung **grundsätzlich als lebenslange Rente** ausgezahlt wird. Möglich ist allerdings, sich zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 Prozent des zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen zu lassen. Wenn ein **Wahlrecht zur Auszahlung des angesparten Kapitals** vereinbart ist und dieses ausgeübt wird, kann auch das gesamte Kapital zu Beginn der Leistungsphase ausgezahlt werden. Aber Vorsicht: Wer schon in der Ansparphase ein vereinbartes Kapitalwahlrecht ausübt, der verliert unter Umständen für die künftigen Beiträge die Steuerfreistellung.

Für den Pensionsfonds, die Pensionskasse und die Direktversicherung gilt: Die Beiträge in Höhe der steuerfreien Beträge unterliegen grundsätzlich nicht der **Sozialabgabepflicht**. Finanziert der Arbeitnehmer die Aufwendungen im Wege der Entgeltumwandlung, gilt dies allerdings nur noch bis Ende des Jahres 2008. Zu beachten ist auch, dass für das zusätzliche Aufstockungsvolumen von 1 800 Euro stets in vollem Umfang Sozialabgaben zu zahlen sind.

Die aus den steuerfrei eingezahlten Beiträgen stammenden Leistungen (Auszahlungen) unterliegen im Versorgungsfall der **vollen Steuerpflicht** und sind mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Zudem fallen volle Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung an.

### **Riester-Förderung in der betrieblichen Altersversorgung**

Neben der Steuerfreistellung der Beiträge besteht auch die Möglichkeit, die Riester-Förderung in Form von Zulagen und Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen (siehe Seite 21 ff.). Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber fordern, dass seine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung die Voraussetzungen der Riester-Rente erfüllt.

Riester-Produkte der betrieblichen Altersversorgung benötigen – anders als Produkte der privaten Altersvorsorge – kein Zertifikat.

Im Alter ist dann zu beachten, dass die auf den geförderten Beiträgen beruhenden Leistungen – entsprechend den Leistungen der privaten Riester-Rente – voll steuerpflichtig sind. Dies bedeutet, dass auch eine „betriebliche Riester-Rente“ mit dem persönlichen Steuersatz nachgelagert zu versteuern ist.

Jeder Euro zur betrieblichen Altersversorgung kann grundsätzlich nur einmal gefördert werden. Wer also seinen Beitrag steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG einzahlt, kann für diesen Beitrag nicht auch noch die Riester-Förderung nutzen.

### **Förderung durch pauschale Besteuerung**

Mit dem Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber auch geregelt, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer von Beiträgen zu kapitalgedeckten Direktversicherungen und Pensionskassen nicht mehr pauschal mit einem Steuersatz von 20 Prozent versteuern kann. Allerdings gilt dies nur für Versorgungszusagen, die der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2004 abgegeben hat.

Zu beachten ist:

- » Für vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Direktversicherungen mit pauschalierter Besteuerung sind die späteren Kapitalauszahlungen in der Regel steuerfrei.
- » **Achtung:** Wer einen Vertrag abgeschlossen hat, der eine spätere Rentenzahlung oder eine Rente mit Kapitalwahlrecht vorsieht, muss sich unter Umständen bis zum 30. Juni 2005 gegenüber seinem Arbeitgeber erklären, ob die Versicherung nach den alten Regeln weitergeführt werden soll.

## Fragen zur betrieblichen Altersversorgung

### Betriebliche Altersversorgung – was ist das?

Bei der betrieblichen Altersversorgung werden dem Arbeitnehmer Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt. Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung kann unmittelbar über den Arbeitgeber im Wege der Direktzusage oder aber über eine Unterstützungskasse beziehungsweise einen versicherungsförmigen Durchführungsweg (Direktversicherung, Pensionsfonds oder Pensionskasse) erfolgen.

### Wer hat Anspruch auf betriebliche Altersversorgung?

Seit dem 1. Januar 2002 können alle in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

### Welche Ansprüche werden damit erworben?

Grundsätzlich eine lebenslange Rente, egal wie alt der Versicherte wird. Zusätzlich ist beispielsweise die Absicherung der Berufsunfähigkeit möglich.

### Wie sicher ist die betriebliche Altersversorgung?

Wie bei den Produkten der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge finden sich auch hier für Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds

- » lebenslange Sicherheit durch lebenslange garantierte Leistungen,
- » Überschussbeteiligung.

### Welche Vorteile bietet die betriebliche Altersversorgung?

- » Unterschiedliche steuerliche Förderungsmöglichkeiten, auch in Kombination mit einer Riester-Rente.
- » Die Möglichkeit, zusätzlichen Risikoschutz wie etwa eine Berufsunfähigkeitsversicherung im selben Vertrag zu vereinbaren.
- » Möglichkeit zur Teilkapitalauszahlung (30 Prozent) oder der Einmalzahlung, sofern ein Kapitalwahlrecht vereinbart wurde.
- » Schutz vor einer vorzeitigen Verwertung im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zum Bezug von Arbeitslosengeld II („Hartz-IV-fest“).

### Für wen ist die betriebliche Altersversorgung geeignet?

Für jeden Arbeitnehmer.

### Was muss bei einem Vertragsabschluss beachtet werden?

Wichtig sind eine bedarfsgerechte Vereinbarung und eine optimale Nutzung aller steuerlichen Vorteile und eventueller Zusatzbausteine wie Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutz. Auf eine gründliche Beratung sollte daher nicht verzichtet werden.

## Die versicherungsförmigen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung auf einen Blick

### Merkmale

- » lebenslange Rente, Teilauszahlungen möglich
- » garantierte Leistungen
- » Möglichkeit, Hinterbliebenenschutz und Berufsbeziehungsweise Erwerbsunfähigkeit zusätzlich abzusichern
- » Schutz vor einer vorzeitigen Verwertung („Hartz-IV-fest“)

### Wie werden die Beiträge steuerlich behandelt?

- » Beiträge können steuerfrei gezahlt werden, wobei auch die Riester-Förderung genutzt werden kann.

### Wie werden die Leistungen besteuert?

- » Soweit auf steuerfreien Beiträgen beruhend, Besteuerung in voller Höhe.
- » Kapitaleleistungen von vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Direktversicherungen regelmäßig steuerfrei.



## *Fragen zur Altersvorsorge*

Was ist die neue Basisrente? Für wen lohnt sich ein Riester-Vertrag?

Wer hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung?

Antworten auf diese und viele andere wichtige Fragen finden Sie hier.

## Worum geht es beim Alterseinkünftegesetz?

Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz ordnet die Besteuerung der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersversorgung neu. Es stärkt die private und betriebliche Altersversorgung und führt weitgehend die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften ein.

### Was bedeutet das Alterseinkünftegesetz für meine Altersvorsorge?

Weil Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung während einer Übergangsphase Zug um Zug steuerlich freigestellt werden, bleibt mehr Geld für die private und betriebliche Vorsorge übrig, die zudem erheblich steuerlich gefördert wird. Steuern werden erst dann fällig, wenn die Renten ausgezahlt werden.

### Wie wird die gesetzliche Rente in den nächsten Jahren besteuert?

Vorgesehen ist ein schrittweiser Übergang zum System der nachgelagerten Besteuerung bis zum Jahr 2040. Im Jahr 2005 müssen 50 Prozent der Rente versteuert werden.

### Welche neuen Regeln gelten für Vorsorgebeiträge?

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und die Aufwendungen für die neue private Basisrente können ab dem Jahr 2025 bis zur maximalen Höhe von 20 000 Euro (bei Ehepartnern bis 40 000 Euro) als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Bis dahin gilt eine Übergangsregelung.

### Was ist die neue Basisrente?

Eine private, staatlich geförderte Rentenversicherung, die man bei einem Lebensversicherungsunternehmen abschließen kann. Der Vertrag muss eine monatliche lebenslange Rente ab Vollendung des 60. Lebensjahres oder später vorsehen. Die Ansprüche aus dieser Leibrentenversicherung sind grundsätzlich nicht vererbbar und sie dürfen wie gesetzliche Rentenansprüche auch nicht übertragen, beliehen, veräußert oder ausgezahlt werden.

### Können mit der Basisrente Angehörige abgesichert werden?

Als Ergänzung zur eigenen Altersvorsorge kann auch bei der Basisrente ein Hinterbliebenenschutz vereinbart werden. Als Hinterbliebene gelten Ehepartner und Kinder. Stirbt der Versicherungsnehmer, kann das angesammelte Altersvorsorgevermögen bei entsprechender Vereinbarung in Form von Witwen- oder Waisenrenten ausgezahlt werden.

### Was hat sich bei der Riester-Rente geändert?

Für diese Verträge gelten einige neue Regeln. So kann der Zulagenantrag beispielsweise direkt bei Vertragsabschluss als Dauerzulagenantrag ausgefüllt werden. Der Kunde kann flexibler sparen als bisher, weil keine regelmäßigen Beitragszahlungen mehr erforderlich sind. Die steuerlich lukrative Förderung wurde beibehalten, ebenso die Möglichkeit, Hinterbliebenenschutz oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung in den Vertrag einzuschließen.

### Wann ist mit welchen Leistungen aus einem Riester-Vertrag zu rechnen?

Leistungen aus einem Riester-Vertrag werden grundsätzlich nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres und in der Regel als lebenslange Leibrente gezahlt. Bis zu 30 Prozent des Altersvorsorgekapitals können mit Rentenbeginn auf einen Schlag ausgezahlt werden. Zulässig ist auch eine gesonderte Auszahlung der in der Ansparphase anfallenden Zinsen und Erträge. Kleinstrenten können mit einer Auszahlung abgefunden werden.

### Für wen lohnt sich ein Riester-Vertrag?

Die Riester-Rente ist vor allem für untere Einkommensgruppen und für kinderreiche Familien interessant. Die staatliche Förderquote liegt aber auch für höhere Einkommensgruppen mindestens bei rund 30 Prozent, so dass ein Riester-Vertrag letztlich für alle Förderberechtigten eine sichere und rentierliche Altersvorsorge bietet.

### Wie sind die Renten einer privaten Rentenversicherung zu versteuern?

Diese Renten werden seit 1. Januar 2005 mit einem abgesenkten Ertragsanteil der individuellen Einkommensteuer unterworfen. Die steuerliche Belastung ist damit sehr gering. Die abgesenkten Ertragsanteilstwerte gelten auch für Rentenversicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind. Für ab dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gilt: Bei Kapitalauszahlung ist nur die Hälfte der Erträge unter bestimmten Voraussetzungen steuerpflichtig. Geht es um ältere, vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Verträge, ist die Kapitalauszahlung in der Regel steuerfrei.

### Für wen lohnt sich eine private Rentenversicherung?

Sie kann in nahezu jedem Alter und ohne Gesundheitsprüfung abgeschlossen werden und bietet mit ihren Produktvarianten unterschiedliche Möglichkeiten, Vorsorgekapital anzusammeln. Für junge Leute empfiehlt sich die aufgeschobene Rentenversicherung, für Senioren die sofort beginnende Rente.

### Werden die Leistungen von vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen bei Auszahlung versteuert?

Sofern die Laufzeit der Lebensversicherung mindestens zwölf Jahre beträgt und mindestens fünf Jahre lang Beiträge eingezahlt worden sind sowie der Mindesttodesfallschutz 60 Prozent der eingezahlten Beiträge beträgt, bleibt die Kapitalauszahlung steuerfrei.

### Muss die Leistung einer nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherung voll versteuert werden?

Nein, die Kapitalerträge können zur Hälfte mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern sein: Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Versicherung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres und dem Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsschluss ausgezahlt wird. Werden diese Bedingungen nicht beachtet, sind die Erträge voll steuerpflichtig.

### Ist die Kapitallebensversicherung auf Grund der neuen steuerlichen Rahmenbedingungen uninteressant geworden?

Nein, die klassische Lebensversicherung bietet nach wie vor eine sehr sichere und gut kalkulierbare Möglichkeit, für das Alter und gleichzeitig für Hinterbliebene vorzusorgen.



### Welche Steuerregeln gelten für fondsgebundene Versicherungen?

Für fondsgebundene Versicherungen gelten dieselben Regeln wie für Kapitallebens- beziehungsweise private Rentenversicherungen (siehe Seite 40).

### Wer hat Anspruch auf betriebliche Altersversorgung?

Seit dem 1. Januar 2002 kann jeder in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West (2 496 Euro) durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

### Können Beiträge zu einer Direktversicherung steuerfrei eingezahlt werden?

Seit dem 1. Januar 2005 besteht für Direktversicherungen die Möglichkeit, einen Beitrag von bis zu 2 496 Euro pro Jahr (= vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West) gegebenenfalls zuzüglich 1 800 Euro steuerfrei einzuzahlen. Daneben kann auch die Riester-Förderung für die Direktversicherung in Anspruch genommen werden.

### Was ist bei Direktversicherungen zu beachten, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden?

Sofern für die Beiträge die Lohnsteuerpauschalierung genutzt wird, wird diese im Regelfall auch künftig erhalten bleiben. Spätere Kapitalauszahlungen sind grundsätzlich steuerfrei.

### Was tun bei finanziellen Engpässen?

Eine schwere Krankheit, Arbeitslosigkeit oder eine Scheidung – Schicksalsschläge wie diese führen in vielen Fällen dazu, dass finanzielle Verpflichtungen nicht mehr eingehalten werden können oder die Altersvorsorge neu ausgerichtet werden muss. Allzu leichtfertig trennen sich Betroffene dann von ihren privaten Vorsorgeverträgen. Doch diese Lösung ist die denkbar schlechteste und in der Regel mit hohen Verlusten verbunden.

#### Altersvorsorge und Arbeitslosigkeit

Seit Einführung des neuen Arbeitslosengeldes II haben viele Menschen Angst um ihre Lebensversicherungen. Der Grund dafür ist die Forderung aus dem Hartz-IV-Gesetz, vorhandenes Vermögen aufzubreuchen, ehe Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht.

Doch die private Altersvorsorge ist weitgehend geschützt vor dem Zugriff des Staates. Die wichtigsten Regeln, die seit 1. Januar 2005 gelten:

- » **Arbeitslose**, die einen Antrag auf das neue Arbeitslosengeld II stellen, müssen ihr Vermögen grundsätzlich aufbrauchen, bevor sie Geld von der Bundesagentur für Arbeit bekommen. Allerdings gibt es Ausnahmen: Nicht verwertbares Vermögen ist ausgenommen, und für verwertbares Vermögen gibt es verschiedene Freibeträge und Härtefallklauseln.

- » **Freibetrag 1:** Ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 Euro pro Lebensjahr, maximal 13 000 Euro, darf behalten werden – jeweils für den Hilfesuchenden und seinen Lebenspartner. Ältere Arbeitslose erhalten Vertrauensschutz: Wenn sie vor 1948 geboren sind, erhöht sich der Freibetrag auf insgesamt 520 Euro pro Lebensjahr. Diese Freibeträge gelten für alle Formen von Vermögen, also auch für Lebens- und Rentenversicherungen.
- » **Freibetrag 2:** Für die private Altersvorsorge gibt es einen zusätzlichen Freibetrag von 200 Euro pro Lebensjahr, also noch einmal maximal 13 000 Euro – wiederum jeweils für den Hilfesuchenden und seinen Lebenspartner. **Achtung:** Damit dieser zusätzliche Freibetrag für die Altersvorsorge gewährt wird, muss nachgewiesen werden, dass die Vorsorgeverträge auch wirklich für die Altersvorsorge gedacht sind. Betroffene müssen daher mit ihrem Lebensversicherer einen so genannten Verwertungsausschluss vereinbaren. Das bedeutet: Die Versicherung darf nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgezahlt werden.
- » **Freibetrag 3:** Einen weiteren, zusätzlichen Freibetrag erhält geförderte Altersvorsorge: Soweit das Vermögen in diesen Verträgen steuerlich gefördert wird, ist es vollständig geschützt. Hiervon profitiert auch die Riester-Rente. Sie ist als geförderte Altersvorsorge anerkannt.
- » **Härtefälle:** Vermögen muss nicht verwertet werden, wenn dies eine besondere Härte bedeuten würde. Ist die Verwertung unwirtschaftlich, muss das Vermögen ebenfalls nicht angetastet werden. Für Lebensversicherungen bedeutet dies zum Beispiel: Ist die Auszahlung bei Auflösung des Vertrags (Rückkaufswert) um mehr als zehn Prozent geringer als die bis dahin insgesamt eingezahlten Beiträge, dann gilt die Verwertung als unwirtschaftlich. Vor allem bei Verträgen, die erst wenige Jahre laufen, ist das oft der Fall.

### **Vor einer vorzeitigen Verwertung geschützt sind also:**

- » Basisrente (vollständig, weil nicht verwertbar)
- » Riester-Rente (vollständig, soweit gefördert)
- » private Renten- und Kapitallebensversicherungen (in Grenzen: Freibetrag 1; Freibetrag 2, falls Verwertungsausschluss; Härtefallregelung) (siehe oben)
- » betriebliche Altersversorgung (vollständig, weil in der Regel nicht verwertbar)

## Tipps bei Zahlungsschwierigkeiten

Wer seine Lebensversicherung vorzeitig kündigt, muss mit Nachteilen rechnen:

- » Der Rückkaufswert ist häufig niedriger als die eingezahlten Beiträge.
- » Der Risikoschutz erlischt.
- » Die Zinserträge der Auszahlung müssen gegebenenfalls in voller Höhe versteuert werden.

Um ihren Kunden finanzielle Durststrecken zu erleichtern, bieten die Lebensversicherer eine Reihe von Möglichkeiten, die finanzielle Belastung zu reduzieren und eine Vertragskündigung zu vermeiden.

- » **Beitragsfreistellung vereinbaren**  
Der Kunde zahlt keine weiteren Beiträge ein. Versicherungsschutz und Erlebensfallsumme sinken deutlich. Möglich ist die Beitragsfreistellung frühestens nach zwei bis drei Jahren Vertragslaufzeit.
- » **Beiträge stunden**  
Viele Versicherer sind damit einverstanden, wenn der Kunde seine Beitragszahlungen etwa für ein halbes oder ein Jahr aufschiebt. Nach Ablauf dieser Zeit muss er die Beiträge verzinst nachzahlen.
- » **Dynamik einfrieren**  
Hat der Versicherte eine jährliche Erhöhung seiner Versicherungsbeiträge und -leistungen vereinbart, kann er diese Dynamik einfrieren. Beiträge und Leistungen steigen dann nicht weiter.
- » **Andere Zahlweise**  
Statt jährlicher oder halbjährlicher Zahlweise kann es sinnvoll sein, auf eine monatliche Zahlweise umzustellen. Dies ist jederzeit problemlos möglich, aber auf Grund höherer Verwaltungskosten auch teurer.
- » **Zusatzversicherungen kündigen**  
Wer einen zusätzlichen Baustein wie etwa die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung kündigt, reduziert seinen Beitrag spürbar, verliert aber den Versicherungsschutz. Umgekehrt kann aber auch nur die Hauptversicherung freigestellt werden und die Beiträge der Zusatzversicherung weitergezahlt werden.
- » **Überschüsse mit Beiträgen verrechnen**  
Häufig ist es bei bereits lange laufenden Verträgen möglich, die Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen zu verrechnen. Dies senkt die Beitragshöhe entsprechend, reduziert aber auch die spätere Leistung.
- » **Versicherungssumme herabsetzen**  
Bei dieser Variante sinken Versicherungsschutz und Beiträge. Ein Mindestbetrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

Weitere Informationen bietet die Broschüre „Lebensversicherung – Ihre private Vorsorge“

# Stichwortverzeichnis

<b>A</b> Alterseinkünftegesetz	5, 10–12, 20–22, 30, 35–36, 39
Altersvorsorgeaufwendungen	17, 19
Ansparphase	17–19, 36, 40
Arbeitslosengeld II	8, 19, 21, 32, 41
Arbeitslosigkeit	7–8, 12, 23, 25, 41
Auszahlungsphase	18, 22, 36
<b>B</b> Basisrente	12–14, 16–19, 27–28, 32, 38–39, 42
Beamte, -npensionen	5, 19, 21, 25
Beitragszahlungen, variable	17, 19
Berufsunfähigkeit, -versicherung	17, 19, 25, 28–31, 33, 37, 39, 43
Besteuerung, nachgelagerte	8, 10–12, 18, 39
Besteuerung, pauschale	36
Betriebliche Altersversorgung	5, 11–15, 25, 34–39, 41–42
<b>D</b> Direktversicherung	13, 15, 34–37, 41
Durchführungswege	12, 15, 35–37
<b>E</b> Entgeltumwandlung	35–37, 41
Erwerbsunfähigkeit	17, 19, 25, 37
<b>F</b> Förderung, staatliche	5, 11–12, 20–22, 25, 39
Förderung, steuerliche	12, 14–15, 17, 19, 22–23, 35, 37, 39
fondsgebundene Versicherung	32–33, 41
<b>G</b> Gesundheitsprüfung	28–29, 40
Grundzulage	14, 21–22
Günstigerprüfung	21
<b>H</b> Hartz IV	23, 25, 37, 41
Hinterbliebenenschutz, -rente	17, 19, 25, 28–31, 37, 39–40
<b>K</b> Kapitalauszahlung	13–15, 19, 25, 27–28, 30–33, 36–37, 40–41
Kapitalerhalt	25
Kapitallebensversicherung	12–13, 15, 26–27, 30–32, 42
Kapitalwahlrecht	19, 27–29, 30–31, 33, 36–37, 40
Kinderzulage	14, 21

<b>L</b> Leibrente	11–12, 16–17, 19, 22, 39–40
Lohnsteuerpauschalierung	14, 28, 36, 41
<b>M</b> Mindesteigenbeitrag	21
<b>P</b> Pensionsfonds	12–13, 15, 34–37
Pensionskasse	12–13, 15, 34–37
<b>R</b> Rentengarantiezeit	28
Rentenreform	5–7, 11, 34
Rentenversicherung, aufgeschobene	27–29, 40
Rentenversicherung, gesetzliche	5, 7–8, 10–14, 17–19, 35, 39, 41
Rentenversicherung, private	5, 12–13, 15, 19, 26–29, 33, 40–42
Riester-Rente, -Förderung	12–15, 20–23, 25, 27–28, 32, 35–42
<b>S</b> Schichtenmodell	12–13
Selbstständige	16–17, 19, 21, 35
Sofortrente	27, 29, 40
Sonderausgaben, -abzug	11, 14, 17–18, 21, 25, 28, 30–33, 36, 39
Sozialabgaben, -pflicht	15, 35–37
Sozialversicherung, Beiträge zur	7
Standardrentner	7–8
Steuerfreiheit der Beiträge	5, 15, 35
Steuerreform	5–7, 34
<b>T</b> Teilauszahlung	23, 25, 30, 36–37, 40
<b>U</b> Übergangsregel, -ung	11, 14, 17, 19, 39
Überschussbeteiligung	19, 25, 27, 29–31, 37, 43
<b>V</b> Versicherungen, fondsgebundene	32, 41
Verwertung, vorzeitige	12, 23, 37, 42
Vorsorge, kapitalgedeckte	5, 12–13, 19, 25, 29, 31, 33, 36–37
Vorsorge, private	5, 8, 10–15, 27–33, 35, 39, 43
<b>Z</b> Zahlungsschwierigkeiten	43
Zulagen, staatliche	12, 14, 21–22, 25, 36, 39

Folgende Broschüren der Reihe „ZUKUNFT klipp + klar“ können über die Hotline 0800/7424375 oder über die Website **www.klipp-und-klar.de** bestellt werden:

**| Jetzt geht's los**

Tipps und Infos für Schulabgänger

**| Startklar**

Tipps und Infos für Uni-Absolventen

**| Lebenslauf**

Tipps und Infos für Berufstätige und Jobsuchende

**| Aufbruch**

Tipps und Infos für Existenzgründer

**| Einzelausgabe**

Tipps und Infos für Singles

**| Zeit zu zweit**

Tipps und Infos für junge Paare

**| Menschenskinder**

Tipps und Infos für Eltern

**| Fortschritt**

Tipps und Infos für Berufsaussteiger

Aus der Reihe „Versicherungen klipp + klar“ können folgende Broschüren über die Hotline 0800/7424375 oder über die Website [www.versicherungen-klippundklar.de](http://www.versicherungen-klippundklar.de) bestellt werden:

- | Sozial- und Individualversicherungen in Deutschland  
**Versicherungen staatlich und privat**
- | Attraktiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer  
**Die betriebliche Altersversorgung**
- | Altersvorsorge und Risikoschutz  
**Lebensversicherung – Ihre private Vorsorge**
- | Individuelle Vorsorge richtig steuern  
**Steuern und Lebensversicherung**
- | Mehr Sicherheit für Betriebe und Freiberufler  
**Versicherungen für Selbstständige**
- | Mit Sicherheit zum Eigenheim  
**Versicherungen für Bauherren**
- | Einbruchschutz für Haus und Wohnung  
**Sicher ist sicher**
- | Recht gehabt und auch bekommen  
**Im Streitfall hilft die Rechtsschutzversicherung**
- | Richtig versichert in den Urlaub  
**Reisen ohne Risiko**
- | Gut gesichert Gutes tun  
**Sicherheit im Ehrenamt**
- | Vorsehen statt Nachsehen  
**Die Unfallversicherung – Ihr Schutz für alle Fälle**
- | Finanzielle Gefahren kalkulieren  
**Die Kreditversicherung – Risiken erkennen und absichern**
- | Leichtsinn und Missgeschick  
**Private Haftpflichtversicherung – für den Schaden geradestehen**

## **DIE NEUE RENTE**

Altersvorsorge mit Sicherheit

ZUKUNFT klipp + klar  
Informationszentrum der  
deutschen Versicherer